

Sonderdruck

AMTSBLATT

der Gemeinden

Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda

und des

Verwaltungsverbandes Jägerswald

Jahrgang 2019

Freitag, den 2. August 2019

Sonderdruck Nummer 3

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“
Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat
Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im
Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

Anschrift	Öffnungszeiten	E-Mail-Adressen:
Hauptstraße 41	Montag 09.00 - 11.00 Uhr	Verbandsvors.: reiher@jaegerswald.de
08606 Tirpersdorf	Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr	Sekretariat: kontakt@jaegerswald.de
Tel.: 037463/226-0	14.00 - 16.00 Uhr	Meldeamt/Gewerbe: ema@jaegerswald.de
Fax: 037463/22620	Mittwoch geschlossen	Ordnungsamt: ordnung@jaegerswald.de
	Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr	Bauamt: bauamt@jaegerswald.de
	14.00 - 18.00 Uhr	Kämmerei: goldhahn@jaegerswald.de
	Freitag 07.00 - 11.30 Uhr	Internet: www.jaegerswald.de

Die in der Ausgabe des Amtsblattes vom 05. Juli 2019 veröffentlichte „Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bergen, der Gemeinde Theuma, der Gemeinde Tirpersdorf und der Gemeinde Werda“ enthielt Angaben zum zuständigen Briefwahlvorstand, die nachträglich korrigiert wurden und wird daher nach Berichtigung wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bergen, der Gemeinde Theuma, der Gemeinde Tirpersdorf und der Gemeinde Werda

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Bergen bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Bürgerbegegnungszentrum
Falkensteiner Str. 52, 08239 Bergen
eingerrichtet.
Wahlraum ist barrierefrei.

Die Gemeinde Theuma bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus
Schulstr. 9, 08541 Theuma
eingerrichtet.
Wahlraum ist barrierefrei.

Die Gemeinde Tirpersdorf bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Vereinsaal
Hauptstr. 39, 08606 Tirpersdorf
eingerrichtet.
Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Die Gemeinde Werda ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk Nr. 01 Grundschule Werda, Hauptstr. 18,
08223 Werda
Wahlraum ist barrierefrei.

Wahlbezirk Nr. 02 Sportlerheim Kottengrün, Badstr. 13,
08223 Werda OT Kottengrün
Wahlraum ist nicht barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.08.2019 bis 11.08.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Verwaltungsverband Jägerswald, Versammlungsraum, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Im Wahlbezirk Tirpersdorf werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 der Landeswahlordnung durchgeführt.

Tirpersdorf, 17.07.2019

Reiher

Verbandsvorsitzende